

Merkblatt

Legionellenuntersuchungen in Trinkwassererwärmungsanlagen

Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die eine schwere Lungenentzündung - die Legionellose oder auch eine grippeähnliche Erkrankung - das Pontiac-Fieber auslösen können. Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen in Warmwassersystemen vermehren. Menschen können sich infizieren, wenn sich kleine Wassertropfchen bilden, die z.B. beim Duschen inhaliert werden. Jährlich erkranken schätzungsweise 30.000 Menschen an der Legionellose und etwa 50 bis 100 mal so viel an dem Pontiac-Fieber.

Wer muss das Trinkwasser auf Legionellen untersuchen lassen?

Gemäß § 14 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung¹ (TrinkwV) sind Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Großanlage aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, dies ist bei vermieteten Mehrfamilienhäusern der Fall (Ein- und Zweifamilienhäuser sind ausgenommen), untersuchungspflichtig.

Wie ist eine Großanlage definiert?

Großanlagen sind alle zentralen Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von > 400 Liter und / oder > 3 Liter in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der entferntesten Trinkwasserentnahmestelle.

Wie häufig und an welchen Probenahmestellen muss untersucht werden?

Die erstmalige Untersuchung muss bis zum 31.12.2013 durchgeführt sein. Danach haben die Untersuchungsintervalle in Abständen von 3 Jahren zu verfolgen.

Die Probenahmestellen sind am Austritt (Warmwasserleitung) und Eintritt (Zirkulationsleitung) des Trinkwassererwärmers zu installieren. Zusätzlich ist eine Probe je abgehendem Steigstrang möglichst an der entferntesten Zapfstelle (z.B. Wasserhahn der obersten Wohnung) zu beproben. Hier ist der Zapfhahn des Waschbeckens als Probenahmestelle ausreichend.

Wer untersucht das Trinkwasser?

Für die Entnahme der Wasserproben und die Probenuntersuchungen ist ein gemäß §14 (6) TrinkwV zugelassenes und akkreditiertes Laboratorium zu beauftragen. Beispielhaft sind nachstehend die Anschriften akkreditierter Laboratorien aus der näheren Umgebung genannt:

bitte wenden!

Bergisches Wasser- und
Umweltlabor
Schützenstr. 34
42281 Wuppertal
Tel.: 0202 – 569 4301

Stadtwerke Solingen
GmbH
Beethovenstr.210
42655 Solingen
Tel.: 0212 – 295 1600

Chemisches Laboratorium
Dr. Fülling
Remscheider Straße 178
42899 Remscheid
Tel.: 02191 – 98300-0

Die vollständige Liste aller in NRW gem. § 15 Abs. 4 TrinkwV zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen können Sie beim Gesundheitsamt oder auch auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW einsehen².

Was ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen?

Seit der letzten Änderung der TrinkwV am 14.12.2012 besteht für den Eigentümer oder Unternehmer von gewerblich genutzten Gebäuden, in denen sich eine Großanlage befindet, dem Gesundheitsamt gegenüber keine Anzeigepflicht mehr.

Eine Überschreitung des Technischen Maßnahmenwertes, ist dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.

Was geschieht bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes?

Der Technische Maßnahmenwert ist überschritten, wenn eine Legionellenkonzentration von mehr als 100 KBE/100ml festgestellt wird.

In diesem Fall hat der Betreiber durch entsprechende Fachkräfte³ eine Ortsbesichtigung durchzuführen, eine Gefährdungsanalyse zu erstellen und dabei zu prüfen, ob mindestens die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) eingehalten werden (§ 16 Abs. 7 der TrinkwV). Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes⁴ zu beachten. Die Verbraucher müssen über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und den sich möglicherweise ergebenden Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers von dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich informiert werden.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sind erneute Trinkwasseruntersuchungen durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber der Großanlage zu veranlassen.

Muss der Eigentümer mit Strafen oder Bußgeld rechnen?

Wird die Legionellenuntersuchung im Warmwassersystem nicht oder nicht richtig durchgeführt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Wer im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser vorsätzlich oder fahrlässig abgibt, das Legionellen in so hoher Konzentration enthält, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, begeht eine Straftat.

Sind noch Fragen offen?

Sollten noch Fragen vor Beauftragung des Laboratoriums bestehen, klären Sie diese bitte mit Herrn Zirkel unter Tel. 0202/563-2836 ab. Damit vermeiden Sie z.B. eine falsche Auftragsvergabe und somit ggf. zusätzliche Kosten.

¹ http://www.juris.de/purl/gesetze/_ges/TrinkwV_!_13

² http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/pdf/laborliste_nrw_gesamt.pdf

³ <http://www.shk-nrw.de/datei.php?id=769>

⁴ http://www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwasserkommission/empfehlungen_gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf